

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,  
17<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1835.

---

*N<sup>o</sup> 70.)* Verordnung,  
die für Ausfertigung von Gewerbesteuerfcheinen zu liquidirenden Kosten  
betreffend;

vom 6ten Juli 1835.

In Gemäßheit der Verordnung vom 19ten Februar dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 157.) sind die mit Ausstellung von Gewerbesteuerfcheinen beauftragten Ortsobrigkeiten ermächtigt, den für sie dabei erwachsenden Betrag von den Empfängern jener Scheine einzuziehen.

Da jedoch den beteiligten Gewerbetreibenden hier und da die Entrichtung einer mit dem dießfalligen baaren Aufwande in keinem Verhältnisse stehenden Gebühr angefohlen worden ist; so wird hierdurch verordnet, daß dem Empfänger eines Gewerbesteuerfcheines in keinem Falle ein Mehreres an Kosten abzuverlangen ist, als Zwei Groschen für jeden Gewerbesteuerfchein.

Hiernach haben sich Alle, welche es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 6ten Juli 1835.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.  
von Carlswitz.      von Zeschau.

Schuße.